

SPÖIZ = CHNEBU = ZUNFT

Reglement

Ausgabe 1983

1. NAME UND ZWECK

Art. 1 Name

Die SPÖIZ-CHNEBU-ZUNFT ist eine politisch und konfessionell neutrale Organisation und von anderen Vereinen und Organisationen (insbesondere der HAMU) in ihrem Tun und Handeln unabhängig.

Art. 2 Zweck

Die Zunft bezweckt:

- Pflege der echten Kameradschaft
- Pflege des leiblichen und seelischen Wohles
- Pflege des Klarinettenspiels und der Musik im allgemeinen.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliederkategorien

Die SPÖIZ-CHNEBU-ZUNFT besteht aus:

- Greng
- Zönftige
- Ehrezönftige

Art. 4 Greng

Jedes Aktiv-Mitglied der Harmonie-Musik Kriens, das neu im 1. Klarinettenregister mitspielt, wird als Greng betrachtet. Das Mitglied bleibt für sechs Monate ein Greng; danach kann der Greng durch die im Zunftreglement festgehaltene Taufe als Zönftige in die SPÖIZ-CHNEBU-ZUNFT „bezönftlet“ werden.

Art. 5 Zönftige

Nach beendeter Taufe des Greng wird dieser zum Zönftige.

Art. 6 Ehrenzönftige

Personen, die sich durch ausserordentliche ideelle Leistungen um die Zunftzwecke in hervorragender und aussergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Zönftigen durch den Zunftfrass zu Ehrenzönftlern ernannt werden. Ehrenzönftler haben am Zunftfrass Sitzrecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Ernennung erfolgt mit absolutem Mehr der anwesenden Zönftigen. Ehemalige Zönftige können unter gleichen Bedingungen zu Ehrenzönftigen ernannt werden.

3. ORGANE DER ZUNFT**Art. 7 Zunftorgane**

Die Organe der SPÖIZ-CHNEBU-ZUNFT sind:

- der Zunftfrass
- die Taufe
- der Zönftigenhöck

Art. 8 Zunftfrass

Der Zunftfrass ist das oberste Organ der SPÖIZ-CHNEBU-ZUNFT. Er wird ordentlicherweise jährlich einmal einberufen und hat jeweils am 1. Tag des Monats März stattzufinden. Zönftige dürfen „die bessere Hälfte“ zum Zunftfrass einladen; letztere haben kein Stimmrecht. Die Teilnahme am Zunftfrass ist für Zönftige obligatorisch. Verschiebungs- oder Dispensgesuche sind bis 5 Tage vor dem Zunftfrass schriftlich an den Zunftmeister zu richten.

Art. 9 Ordentliche Traktanden

Am Zunftfrass gelangen folgende Traktanden zur Behandlung:

1. Appell
2. Menüwahl und Weinauslese
3. Protokoll des letzten Zunftfrasses
4. Jahresbericht des Zunftmeisters
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Aufnahme neuer Mitglieder, Rückblick auf Taufe
7. Wahlen: - Zunftmeister
8. Mutationen
9. Ernennung von Ehrenzönftigen
10. Tätigkeitsprogramm
11. Anträge der Mitglieder
12. Verschiedenes

Der Zunftfrass ist beendet, wenn die Mehrheit der Zunftmitglieder das Lokal (Beiz) verlassen hat.

Art. 10 Zunftmeister

Sämtliche organisatorischen Aufgaben obliegen dem vom Zunftfrass gewählten Zunftmeister. Dieser leitet den Zunftfrass. Er ist auch verantwortlich für das Jahresprotokoll, die Korrespondenz und die Finanzen. Der Zunftmeister kann auch Aufgaben delegieren, trägt aber die Verantwortung dafür.

Art. 11 Taufe / Götti

Den Ort der Taufe bestimmt der Götti. Götti ist jeweils das zuletzt als Zönftige in die SPÖIZ-CHNEBU-ZUNFT aufgenommene Mitglied. Der Götti vereinbart mit dem zu taufenden Grenge den Tauftermin. Der Götti verpflegt den Grenge bei sich zu Hause, bevor ins Tauflokal disloziert wird. Der Götti übernimmt sämtliche Kosten der Getränkekonsumation des Grenden am Taufort. Die Getränkemenge entspricht mindestens dem Gewicht von zwei Bb-Klarinetten.

Der zu Taufende darf die Getränke selber wählen; einzige Bedingung: Es müssen vier verschiedene Getränke sein, wobei eines davon mit Alkoholgehalt.

Zur Tauglichkeit als Zönftige hat der Grengi am Halbtage der Taufe unter Aufsicht eines oder mehrerer Zönftigen den Weg vom Probelokal der HAMU zum Wohnsitz des Göttis zurückzulegen, wovon die letzten 500 Meter musizierend und zu Fuss.

Als Zeichen der definitiven Aufnahme wird dem Getauften das Reglement der SPÖIZ-CHNEBU-ZUNFT feierlich überreicht.

Die Taufe findet mit der Rückkehr des Getauften zu sich nach Hause ihren Abschluss. Die Oberaufsicht und Verantwortung über den Verlauf der Taufe obliegt der an der Taufe anwesenden Zunft.

Art. 12 Zönftgehöck

Der Zönftgehöck kann zu einem beliebigen Zeitpunkt und an einem beliebigen Ort stattfinden. Er dient vor allem der Pflege der echten Kameradschaft. Der Zönftgehöck ist nur dann Beschlussfähig, wenn die gesamte Zunft (Zönftige) anwesend ist. Die Teilnahme am Zönftgehöck ist freiwillig.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Austritt

Der Austritt eines Zunftmitgliedes muss schriftlich der Zunft eingereicht werden. Er kann jederzeit erfolgen.

Art. 14 Ausschluss

Wer dem Wohle der Zunft zuwiderhandelt, gegen das SPÖIZ-CHNEBU-Zunftreglement massiv verstösst oder die Interessen der Zunft direkt oder indirekt verletzt, kann von

den Zunftmitgliedern ausgeschlossen werden; es gilt das absolute Mehr.

Art 15 Dispens

Dispensgesuche sind schriftlich an die Zunft zu richten; diese prüft die Gesuche und entscheidet darüber.

Art. 16 Stimmenmehr

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das Absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Zunftmitgliedern. Im dritten Wahlgang besteht Stimmobligatorium mit relativem Mehr.

5. ALLGEMEINES

Art. 17 Ständchen

Bei „geraden Geburtstagen“ (20, 30, 40, 50, 60, 65, 70), Hochzeiten oder Geburten eines Zönftigen(nachwuchses) wird diesem musikalisch die Ehre erwiesen.

Art. 18 Auflösung

Sollte die Zunft aus verschiedenen Gründen nicht mehr in der Lage sein, dem Zunftzweck zu genügen, so können ihre Funktion auf eine festzulegende Frist eingestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheiden die Zönftigen, ob die Tätigkeit wieder aufzunehmen oder ob die Zunft aufzulösen sei. Bei einer allfälligen Auflösung der Zunft wird das Zunftvermögen für wohltätige Zwecke verwendet.

Art. 19 Reglementrevision

Dieses Reglement kann durch Beschluss von absoluter Mehrheit der anwesenden Zönftigen am Zunftfrass revidiert werden.

Art. 20 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Zunft rückwirkend auf den 1. Juli 1982 in Kraft.

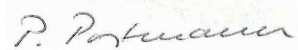
Horw/Kriens, 1. März 1983

Die Gründungsmitglieder:

Fredy Baumann



Peter Portmann



Michael Schuler


Anhang zum SPÖIZ-CHNEBU-ZUNFT Reglement**Änderungen****Art. 3 Mitgliederkategorien**

Zonftbotz (fakultative Besetzung)

Art. 6a Zonftbotz

Ein geeigneter Bewerber kann nach einer erfolgreichen Bewährungszeit in das Amt eines Zonftbotzes gewählt werden. Er erlangt damit das Anrecht, samt allfälliger Begleiterin am Zunftfrass teilzunehmen und in den Genuss eines bezahlten Desserts zu kommen.

Das Pflichtenheft des Zonftbotzes umfasst folgende Punkte:

- Den Zönftigen anlässlich der Proben die Notenständer aufzustellen und wegzuräumen.
- Bei Jahreskonzerten und Musikfesten die Schuhe der Zönftigen mit einem Lappen zu polieren.
- Bei Auftritten mit Mütze das Schild polieren.
- Bei speziellen Auftritten der Zunft helfen.
- Fungieren als Kassier.

Art. 8 Zunftfrass

...hat jeweils am ersten Samstag des Monats März stattzufinden.

Kriens, 27. Oktober 1986

